

NIEDERSCHWELLIGKEIT BRAUCHT RESSOURCEN

Standards der Grundausrüstung und inhaltliche Schwerpunkte von niederschwelligen Einrichtungen für wohnungslose Jugendliche

Arbeitsgruppe
Niederschwellige Einrichtungen
für wohnungslose Jugendliche

Graz - Wien - Linz - Salzburg - Innsbruck

März 2001

Arbeitsgruppe: Niederschwellige Einrichtungen für wohnungslose Jugendliche

Die Arbeitsgruppe: Niederschwellige Einrichtungen für wohnungslose Jugendliche – ARGE NE ist ein informeller Zusammenschluss von MitarbeiterInnen niederschwelliger Jugendberatungs- und –betreuungseinrichtungen sowie Jugendnotschlafstellen. Die ARGE NE hat sich anlässlich der 1. österreichischen Jugendnotschlafstellentagung (im November 1999) in Salzburg konstituiert und sich in mehreren Workshops und Arbeitstreffen mit der Erarbeitung dieses Standardkatalogs beschäftigt.

In der ARGE NE arbeiten mit:

Stefan Ohmacht (BAWO – Österreich), Andreas Bayr (Rettet das Kind, Streetwork – Wien), Andy Mayr (Chill Out – Innsbruck), Birgit Stockhammer und Alfred Hager (exit7 – Salzburg), Klaus Gregorz und Karl Polt (Schlupfhaus – Graz), Ernst Achleitner und Marion Bacher (B37 – Linz), Gerhard Eisschill (ask – Krisen- und Notschlafstelle für Jugendliche – Linz)

Redaktion der Arbeitsergebnisse:

Heinz Schoibl, Helix OEG – Salzburg

Für den Inhalt verantwortlich:

© ARGE NE¹

c/o Stefan Ohmacht, Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe - BAWO

1030 Wien, Radetzkystr. 27 / Stiege 2 / Tür 14

E-Mail: BAWO office@bawo.at

Bei Bestellung des Standardvorschlags wird ein Unkostenbeitrag von ATS 100,00 verrechnet.

¹ Die Arbeit an diesem Standardkatalog wurde anlässlich der 1. österreichischen Jugendnotschlafstellen-Tagung (11/99 in Salzburg) begonnen und in weiteren Workshops (3/2000 in Linz, 6/2000 in Innsbruck und Bregenz sowie 11/00 in Linz) abgeschlossen. Daran haben KollegInnen aus Wien (Streetwork, Jugend-Notzuschlafstelle des VBSA, BAWO), Graz (Schlupfhaus), Linz (Krisen- und Notzuschlafstelle für Jugendliche, B37, Jugendwohlfahrt des Landes Oberösterreich), Salzburg (exit7, Helix OEG) sowie Innsbruck (Chill Out) teilgenommen – siehe dazu die Liste der MitarbeiterInnen im Anhang.

Gliederung	Seite
Einleitung und Ausblick	4
1. Wohnungslosigkeit von Jugendlichen	5
1.1. Bedarfsfeststellungen zur Wohnungslosigkeit bei Jugendlichen	5
2. Definition NE für wohnungslose Jugendliche	6
3. Zielgruppen der NE für wohnungslose Jugendliche	8
3.1. Breites Zielgruppenspektrum	9
3.2. Zielgruppen von Jugendnotschlafstellen	9
3.3. Zuständigkeit von Jugendnotschlafstellen	10
3.4. NE für wohnungslose Jugendliche im Spannungsfeld aus Jugendwohlfahrt und Sozialhilfe	10
4. Grundstruktur von Jugendnotschlafstellen	11
4.1. Eigenständigkeit in Form eigener Trägerschaft oder weitgehende Autonomie trotz Einbettung in übergreifende Trägerstruktur	12
4.2. Angebotsdifferenzierung	12
4.3. Adäquate Ressourcen (Raum, Personal)	13
4.4. Art der Finanzierung	14
4.5. Externe Ressourcen und Einbettung in lokales / regionales Hilfenetz	15
5. Einsatz der Ressourcen	16
5.1. Raumnutzungskonzept	16
5.2. Personaleinsatz	17
5.3. Zeitressourcen für Bezugsbetreuung	19
5.4. Personalbudget – Gehaltsschema	19
5.5. operatives Budget	20
5.6. Budget für Instandhaltung	20
5.7. investives Budget	20
6. Zugang	21
6.1. Aufnahme und / oder Ablehnung	21
6.2. Abklärungsgebot	21
7. Aufenthalt in NE	22
7.1. Angebotsplanung, -transparenz und –umsetzung	22
7.2. Schutzraum, Grundversorgung und Überlebenshilfe	22
7.3. Ganzheitlichkeit der Hilfestellung	23
7.4. Tagesstruktur	24
7.5. Kooperationsorientierung	25
7.6. Rechtsstellung der Jugendlichen	25
7.7. Hausordnung und interne Regelklarheit	26
8. Ablöse in adäquate Wohn- und Lebensbedingungen	26
8.1. Vermittlung in Folgeeinrichtung	27
8.2. Nachbetreuung	28
Anhang: Bisherige Erhebungen, Materialien, MitarbeiterInnen	29

Einleitung

Niederschwellige Einrichtungen für wohnungslose Jugendliche (NE) gibt es mittlerweile in nahezu allen größeren Städten Österreichs – äußerst unterschiedlich in inhaltlichen und organisatorischen Aspekten sowie bezüglich der Schwerpunkte in den Angeboten. Als gemeinsamer Nenner dieser bestehenden Einrichtungen und Angebote kann somit ein Mangel an jugendadäquaten Standards, an Grundlagen für die Einbindung in das lokale / regionale Hilfenetzwerk sowie an aufgabengemäßen Ressourcen gelten.

Diesem Mangel an Planungsgrundlagen, insbesondere für die Phase der Vorbereitung und Entwicklung neuer sowie der zielgruppenspezifischen Weiterentwicklung noch junger Einrichtungen für wohnungslose Jugendliche wollen wir durch die Vorlage dieses Standardkataloges begegnen. Im Mittelpunkt steht dabei das Ziel, fachliche Grundlagen für die zielgruppenorientierte und bedarfsadäquate Gestaltung der Angebote sowie die dafür notwendige Binnendifferenzierung in der Aufbau- sowie Ablauforganisation von NE – im Spannungsverhältnis zwischen Jugendwohlfahrt und Wohnungslosenhilfe – bereit zu stellen.

Nach einer kurzen Skizze und der Bestimmung der zentralen Begriffe rund um die Wohnungslosigkeit von Jugendlichen beschäftigen wir uns im Hauptteil dieses Standardkatalogs mit Fragen der Grundstruktur und des Ressourceneinsatzes. Anschließend konzentrieren wir uns auf Ausstattungsstandards und Ablaufstrukturen in den wesentlichen Phasen der Notversorgung: dem niederschweligen Zugang zur Hilfe, dem Aufenthalt in und der Ablöse aus den NE.

Ausblick

Die selbstbestimmte Aufgabenstellung der Arbeitsgruppe „Notversorgung für Jugendliche“ ist beendet. Einer gezielten Verbreitung dieser Grundlagen und Standardvorschläge steht nichts mehr im Wege – diese muss nun aber noch im Einzelnen geklärt und durchgeführt werden, damit dieses Paper den bestehenden sowie den in Planung befindlichen Einrichtungen für wohnungslose Jugendliche für ihre Aufbau- und Entwicklungsarbeit auch tatsächlich zur Verfügung steht. Zudem kann ja erst die intensive und begleitende Diskussion von Standards sowie unserer Vorschläge für die erforderlichen Strukturen, Ressourcen und Rahmenbedingungen der Hilfestellung für diese Zielgruppe sicherstellen, dass sich diese intensiven Bemühungen, gemeinsame Formulierungen zu finden, auch wirklich zum Wohle dieser extrem gefährdeten und belasteten Jugendlichen auswirken können.

Die Arbeit am Papier ist fertig – die eigentliche Arbeit steht aber noch bevor.

1. Wohnungslosigkeit von Jugendlichen

Wir verwenden hier den Begriff Wohnungslosigkeit, wie dieser im Grundsatzprogramm der BAWO ausgeführt ist. Danach unterscheiden wir zwischen akuter, bevorstehender und potentieller Wohnungslosigkeit. Gleichmaßen als wohnungslos gilt, wer akut über keinen eigenen Wohnraum verfügt, sondern in Pensionen, Herbergen, betreuten Wohneinrichtungen oder überhaupt auf der Straße lebt. Weiters sind Personen wohnungslos, die aufgrund einer Kündigung ihrer Wohnung, ihres Arbeitsplatzes mit Firmenunterkunft bzw. einer bevorstehenden Entlassung aus einer stationären Unterbringung (Krankenhaus, Nervenklinik, therapeutischen Einrichtung, Haft u.a.m.) vom Verlust ihrer derzeitigen Unterkunft bedroht sind, ohne sich aus eigener Kraft Folgewohnraum beschaffen zu können. Als potentiell wohnungslos werden jene Personen eingestuft, bei denen eine unzumutbare oder unzureichende Wohnungs- (Überbelag, Gesundheitsgefährdung etc.) und Einkommenssituation vorliegt, weshalb sie ständig mit der Drohung eines Wohnungsverlustes bzw. unter den Bedingungen unzureichender Wohnversorgung leben müssen.

Dieser Begriff von Wohnungslosigkeit ist in Hinblick auf die Zielgruppe der Jugendlichen zu adaptieren, zumal ja viele Jugendliche entweder noch bei ihren Eltern oder in einer Maßnahme der Jugendwohlfahrt leben bzw. zumindest theoretisch dort leben könnten. Es geht in diesem Sinne bei Jugendlichen explizit um die Frage, inwieweit deren aktuelle Wohnform ihren Bedürfnissen entspricht bzw. inwieweit diese nicht eine Gefährdung derselben darstellt. Vor diesem Hintergrund ergibt sich für viele Jugendliche die Notwendigkeit einer Ablöse aus der Familie bzw. der bisherigen Fremdunterbringung, die vor allem deshalb äußerst kritisch erscheint, weil wohl nur die wenigsten Jugendlichen die für die Schaffung eines eigenständigen Wohnraumes nötigen finanziellen, rechtlichen etc. Voraussetzungen erfüllen können.

Insbesondere gilt es dabei auch, den Blick für die verdeckte Wohnungslosigkeit von Jugendlichen, das befristete Unterschlüpfen bei Freunden und Bekannten, den häufigen Wechsel zwischen mehr / minder adäquaten Wohnformen etc. offen zu halten bzw. zu schärfen.

1.1 Bedarfsfeststellungen zur Wohnungslosigkeit bei Jugendlichen

Wohnungslose Jugendliche werden von den Einrichtungen der Jugendwohlfahrt vielfach nicht mehr und von der WLH noch nicht bzw. nur zu einem geringen Anteil erfasst. Eine WL-Erhebung der klassischen Art, nämlich nachzufragen, wie viele Personen in Wohnungsnot den einzelnen vor Ort / in der Region tätigen Einrichtungen bekannt sind, vermag deshalb auch nur einen kleinen Einblick in das tatsächliche Problemausmaß zu leisten.

Mindestens genauso wichtig erscheint es dabei, auch danach zu fragen,

- wie es um die Zugangsschwellen zu den bestehenden Einrichtungen steht,
- ob und inwieweit bestimmte Zielgruppen / Problemgruppen aus diesen Einrichtungen dezidiert ausgeschlossen werden,

- inwieweit diese Einrichtungen auch wirklich in der Lage sind, jugendadäquate und -spezifische Hilfeleistungen zu realisieren,
- über welche Ressourcen der Aufnahme, Problemabklärung und gezielten Weitervermittlung respektive Problembearbeitung diese verfügen und – last but not least –
- wie es um die Zusammenarbeit der einzelnen Einrichtungen aus den verschiedenen Hilfesegmenten bestellt ist.

Erste Erhebungen zu Art und Ausmaß der Wohnungslosigkeit bei Jugendlichen liegen aus Salzburg, Tirol, Vorarlberg und Linz (siehe Anhang) vor. Danach sind ca. 0,7% der jugendlichen BewohnerInnen in den Städten zumindest einmal während des Jahres vorübergehend wohnungslos.² Dabei gilt es aber zu beachten, dass damit weitgehend nur jene Jugendlichen erfasst sind, deren Wohnungslosigkeit den MitarbeiterInnen verschiedener Einrichtungen vor Ort bzw. in der Region bekannt sind, also gewissermaßen zumindest ansatzweise einen Zugang zum Hilfesystem haben. Eher dramatisch dürfte dagegen die Versorgungssituation bei jenen Jugendlichen aussehen, die entweder von sich aus den Kontakt zu den vor Ort gegebenen Jugendbetreuungseinrichtungen abgebrochen haben, die angebotene Betreuung – wie sie sie bisher erfahren haben – also ablehnen, oder die von den Einrichtungen der Jugendwohlfahrt als nicht mehr betreuungsfähig eingestuft und mehr / minder aktiv aus deren Maßnahmen ausgeschlossen wurden.

Im Vergleich zur Wohnungslosigkeit bei Erwachsenen fällt auf, dass der Frauenanteil bei den wohnungslosen Jugendlichen nach den aktuellen Erhebungen mit etwa 40% (Bedarfserhebung zur Wohnungslosigkeit von Kindern und Jugendlichen: Salzburg 1995: 40,4%, Tirol 1997: 44%, Linz 1999 und 2000: 40%) ausgesprochen hoch ausfällt. Alle diese Erhebungen führen jedoch auch aus, dass es im Rahmen der verfügbaren Ressourcen und des möglichen methodischen Zugangs bestenfalls ansatzweise möglich war, auch das Dunkelfeld der verdeckten Wohnungslosigkeit sowie z.B. auch die Wohnungslosigkeit von Jugendlichen im ländlichen Raum auszuloten.

2. Definition NE für wohnungslose Jugendliche

NE, gerade für die Zielgruppe wohnungsloser Jugendlicher, sind wesentlich damit konfrontiert, Zugangs- und Anlaufmöglichkeiten zu schaffen und diese jugendgerecht zu gestalten. Günstigerweise besteht Notversorgung deshalb aus vielfältigen Vorsorgen für den niederschweligen, weitestgehend voraussetzungslosen Zugang zu bedarfsorientierten Hilfestellungen im Sinne eines breiten Spektrums von Überlebenshilfen bis Spezialangeboten.

² vgl. dazu die allgemeinen Schätzwerte zum Ausmaß der Wohnungslosigkeit in den österreichischen Städten, in: Eitel / Schoibl, Grundlagenerhebung zur Wohnungslosensituation in Österreich, Wien 1999, S. 33f.

In Anlehnung an das im Kontext der Wohnungslosenhilfe für Erwachsene in einigen österreichischen Städten und Regionen bereits realisierte Modell einer Rehabilitationskette³ sollte das Hilfespektrum der Notversorgung im Sinne der komplexen Problemstellung wohnungsloser Jugendlicher folgende Angebote umfassen:

- **Anlaufstruktur** – ambulant, niederschwellig bis nachgehend; in Kombination oder in Kooperation mit
 - anderen niederschweligen Angeboten wie Streetwork – einem systematischen und aufsuchenden Kontaktangebot im Kontext informeller Treffpunkte wie Bahnhof, Straßenstrich, zentrale Plätze, Einkaufszentren etc.⁴
 - Überlebenshilfe, von Hygiene bis Ernährung
 - Tagesstruktur, Jugendcafé, Kontaktstelle
- **Beratungsstruktur**, Clearing, Betreuung und Existenzsicherung
- **Notschlafstelle** für kurzfristige Unterbringung (ohne Bleibeorientierung) – eventuell in Kombination mit
 - Angeboten zur mittelfristigen betreuten Unterbringung zur Vorbereitung weitergehender Hilfeangebote (wie etwa Entwöhnungsbehandlungen, therapeutische Maßnahmen etc.)
 - sowie Maßnahmen zur Behebung der Wohnungslosigkeit
- **Ablösestruktur** zur Vermittlung in weiterführende Angebote: Einstieg in und nachgehende Begleitung zu Angeboten des betreuten Wohnens, der geschützten Beschäftigung und / oder (Berufs)Bildung sowie der ambulanten und nachgehenden Betreuung in eigenständigem Wohnraum.⁵

Im Sinne einer Hilfekette kann das Spektrum der Notversorgungsangebote in Form von Modulen gefasst werden, die dann je nach Gegebenheiten vor Ort / in der Region bedarfsspezifisch kombiniert werden müssen. Im nachstehenden Text unterscheiden wir dabei die folgenden Einheiten

- **Zugangsmodule** – Anlaufstruktur, Streetwork, Tagesstrukturangebote, Beratung und Überlebenshilfen
- **Notschlafstellen** – Krisenintervention, kurzfristiger Schutzraum
- **Übergangsmodule** – betreutes Wohnen, geschützte Vermittlungsvorbereitung

³ vgl. dazu etwa Eitel / Schoibl, Grundlagenerhebung zur Wohnungslosensituation in Österreich, Wien 1999, S. 42 ff.

⁴ vgl. dazu auch den von der Bundesarbeitsgemeinschaft Streetwork (BAST) vorgelegten Standardkatalog zum Aufgabenbereich aufsuchender Kontaktangebote durch Streetwork

⁵ Ob und inwieweit im Rahmen der Notversorgung für Jugendliche auch Ressourcen und nachgehende Angebote für die systematische Nachbetreuung zur Stützung und Sicherung der selbständigen Existenz – nach der Zeit der existentiellen Krise also – eingeplant und gesichert sein sollen, wollen wir hier dahingestellt lassen. Für die Notversorgung von Jugendlichen erscheint es aber unerlässlich, dass es diese Angebote vor Ort / in der Region – und zwar ausreichend und mit adäquaten Standards versehen – gibt; auch für die Altersgruppe der 19 – 21Jährigen.

- Ablösemodul / Auslaufstelle – Vermittlung und nachgehende Begleitung

Die einzelnen Dienste dieser ideellen Betreuungskette können z.B. im engeren Rahmen eines Beratungs- / Kriseninterventionszentrums, einer Notschlafstelle für Jugendliche bzw. in einem Haus oder aber auch in dislozierten Einrichtungen eines oder mehrerer Träger angeboten werden. Wesentlich erscheint bei einer dislozierten Variante, dass die einzelnen Module in fußläufiger Entfernung situiert oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln leicht erreichbar sind, so dass sich aus der räumlichen Trennung der Angebote keine zusätzlichen Zugangsschwellen ergeben. Gemeinsame oder getrennte Trägerschaft, alles unter einem Dach oder in dislozierten Einrichtungen – diese Fragen erscheinen für den Grundsatz einer ganzheitlich zu erbringenden Hilfeleistung unerheblich, sofern die strukturellen Grundlagen für eine einzelfallübergreifende Kooperation dieser Angebote gesichert sind.

Tatsächlich dürfte es sich in der konkreten Hilfepraxis vor Ort / in der Region aber als vorteilhaft erweisen, die verschiedenen Angebote auf mehrere eigenständige Module zu verteilen. Für diese Lösung spricht unter anderem, dass durch die Schaffung von jeweils eigenständigen Modulen eine Professionalisierung der Angebote ebenso wie die Einführung von Strategien der Qualitätssicherung erleichtert werden. Auf diese Gesichtspunkte ist in einer auf die örtlichen Bedingungen abgestimmten Planung und Entwicklung von Notversorgungseinrichtungen in jedem Fall dezidiert einzugehen.

3. Zielgruppen der NE für wohnungslose Jugendliche

Wohnungslosigkeit von Jugendlichen hängt wesentlich von den regionalen sowie insbesondere den lokalen Rahmenbedingungen vor Ort ab – sowohl was das Ausmaß als auch was die Verteilung auf einzelne Untergruppen gefährdeter oder bereits von Wohnungslosigkeit betroffener Jugendlicher betrifft. Es erscheint deshalb in jedem Fall erforderlich, dass im Kontext der Konzeptentwicklung für den Aufbau einer niederschweligen Einrichtungen für wohnungslose Jugendliche sowohl eine detaillierte Zielgruppenabstimmung als auch eine systematische Bedarfserhebung und Bedarfsdeckungsprüfung vor Ort / in der Region vorgenommen werden muss. Dabei ist insbesondere zu klären, inwieweit zum einen Einrichtungen und Angebote für die entsprechenden Zielgruppen bereits vorhanden und zum anderen auch wirklich in der Lage sind, die hilfesuchenden Jugendlichen zu erreichen, bzw. inwieweit diese Angebote von Jugendlichen in existentiellen Krisen und Wohnungsnot tatsächlich in Anspruch genommen werden.

Es erscheint deshalb erforderlich, dass vorerst von den höherschweligen Einrichtungen (Krisenstellen, Wohngemeinschaften der Jugendwohlfahrt etc.) diese Fragen der Zugänge und der Bedarfsdeckung geklärt werden. Erst auf dieser Grundlage ist es den niederschweligen Einrichtungen für wohnungslose Jugendliche, wie z.B. Jugendnotschlafstellen, möglich, sich als gezielte Ergänzung der vorhandenen Hilfe- und Versorgungsangebote zu verorten.

Diese Klarheit in der Zielgruppenbestimmung durch die höherschweligen Einrichtungen, ib. von Krisenstellen sowie Jugendwohlfahrtseinrichtungen einerseits sowie von Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe andererseits, ist aktuell kaum einmal im erforderlichen Ausmaß gegeben und muss zudem – und zwar systematisch – durch die fortlaufende Beobachtung von Bedarfsentwicklung wie Bedarfsdeckung aktualisiert werden.

3.1 Breites Zielgruppenspektrum

Für Einrichtungen der Notversorgung kann und darf es keine Einschränkungen der potentiellen Zielgruppen geben. Sie sind notwendigerweise auf ein breites Zielgruppenspektrum ausgerichtet – für wohnungslose Jugendliche, unabhängig von Altersgrenzen bzw. von spezifischen Problemlagen (wie Sucht, psychische Krankheit, Probleme in der Familie, Gewalterfahrung, sexueller Missbrauch etc.). Einschränkungen der Zielgruppe erscheinen demgegenüber lediglich im Bereich der Aufnahme von Jugendlichen in eine Notschlafstelle bzw. in betreutes Übergangswohnen indiziert, wenn ein unaufschiebbarer Bedarf der Jugendlichen, z.B. nach einer speziellen Maßnahme bei akuter Psychose, besteht. Notversorgung könnte sich in diesem Fall auf die Hilfestellung bei der Bewältigung der Zugangshürden beschränken.

In jedem Fall gilt der Grundsatz der Subsidiarität: Danach kommt eine Aufnahme in die Jugendnotschlafstelle nur für jene Jugendlichen in Frage, die ein höherschwelliges / möglicherweise adäquateres Angebot von Hilfe und Betreuung (noch) ablehnen, für die es ein solches Angebot aktuell und vor Ort nicht gibt, oder bei denen Unklarheiten darüber bestehen, ob eine aufrechte Jugendwohlfahrtsmaßnahme auch wirklich ihren Bedürfnissen entspricht. In der konkreten Durchführung von Aufnahme oder Ablehnung sollte auch eine Strategie der weiterführenden Abklärung von Hilfeangeboten sowie eine gezielte Begleitung jener Jugendlichen (etwa in eine psychiatrische Ambulanz, eine Drogenambulanz etc.) verankert werden, wenn akute Zweifel an der Sinnhaftigkeit einer Aufnahme in einer Jugendnotschlafstelle bestehen.

3.2 Zielgruppen von Jugendnotschlafstellen

Kernzielgruppe der Notversorgung von Jugendlichen und mithin auch der Jugendnotschlafstellen sind die 14 – 19jährigen Jugendlichen. Daneben sollen aber auch Jugendliche aufgenommen werden können, die jünger als 14 Jahre (zwischen 12 und 14 Jahre) sind, sofern eine Aufnahme für die Abklärung der Passfähigkeit von weiteren Jugendwohlfahrtsmaßnahmen erforderlich ist und die Einrichtung entsprechende Schutz- und Fördermöglichkeiten für diese Altersgruppe bereitstellen kann. Weiters sollen auch ältere Jugendliche über 19 Jahre (bis zu einer Obergrenze von 21 Jahren) aufgenommen werden können, wenn dadurch die Wirkung von bis dahin in Anspruch genommenen Maßnahmen abgesichert werden kann bzw. diese Maßnahme im Sinne einer gruppenbezogenen Hilfestellung (z.B. für Mitglieder einer Jugendclique mit starkem Gruppenzusammenhalt) sinnvoll, notwendig und förderlich erscheint.

3.3 Zuständigkeit von Jugendnotschlafstellen

J-NOST sind wesentlich zuständig für Jugendliche, die auf der Straße leben und höherschwellige Hilfestellung ablehnen. Alkohol- und Drogenabhängigkeit dürfen in diesem Sinne keinen Ausschließungsgrund darstellen; Handel und Konsum in der J-NOST sind aber in geeigneter Form zu unterbinden.

Noteinrichtungen für Jugendliche stehen des öfteren vor der Situation, dass sie als potentiell Angebot zur U-Haft-Vermeidung für straffällige Jugendliche dienen, die kein Zuhause haben, eine Unterbringung in einer JW-Maßnahme aber nicht indiziert ist, beziehungsweise eine solche von ihnen abgelehnt wird.⁶

Grundsätzlich soll die Freiwilligkeit der Inanspruchnahme in der Form geregelt werden, dass die Jugendlichen weitestgehend selbst bestimmen können, ob sie in der Jugendnotschlafstelle aufgenommen werden wollen oder nicht. In diesem Sinne soll es keine wie immer gearteten Einweisungsrechte, sei es für Polizei oder für Einrichtungen der Jugendwohlfahrt oder der psychosozialen Versorgung, geben dürfen. Stattdessen sollte der Aufnahmemodus ein grundsätzliches Primat festlegen, wonach über die Aufnahme ausschließlich das Team der MitarbeiterInnen - in Abstimmung mit den Bedürfnissen der Jugendlichen - zu entscheiden hat.

Bei aller notwendigen Abgrenzung zu den höherschwelligen Angeboten, ib. der Jugendwohlfahrt, erscheint es notwendig, dass sich die Jugendnotschlafstellen einen Entscheidungsspielraum – im Interesse der Jugendlichen – vorbehält. Danach kann die Jugendnotschlafstelle durchaus auch als Puffer für die Abklärung der Bedürfnisse sowie der Passfähigkeit des Jugendwohlfahrtsangebotes verstanden werden. In diesem Sinne soll es keinen starren Rahmen für Zuständigkeit und / oder Abgrenzung zu anderen Angeboten und damit kein generell formuliertes Aufnahmeverbot geben.

3.4 NE für wohnungslose Jugendliche im Spannungsfeld aus Jugendwohlfahrt und Sozialhilfe

Der Kernbereich der AdressatInnen von NE ist mit der Altersgruppe der 14 – 19jährigen in etwa identisch mit den Altersgrenzen der Jugendwohlfahrt. Tatsächlich umfasst aber Jugend – gesehen als Lebenslage – einen weiteren Altershorizont (vgl. dazu die jüngeren Arbeiten der Jugendforschung; zuletzt 3. österr. Jugendbericht, Wien 1999), der solcherart nach unten und nach oben ausfranst. Während ein jüngeres Klientel (z.B. zwischen 12 – 14 Jahren) kein Zuständigkeits-, Abgrenzungs- oder Finanzierungsproblem (wenngleich ein Ausstattungsproblem) darstellt, gestaltet sich die Betreuung von über 19jährigen durch eine NE problematisch, zumal für diese in der Regel eine andere Körperschaft (Sozialamt) und eine andere Finanzierungsquelle (Sozialhilfe) zuständig sind. Im Bereich der NE für wohnungslose Jugendlichen kommt solcherart die gängige Schwierigkeit der Jugendwohlfahrt

⁶ Eine Anzeige auf freiem Fuß und / oder eine Entlassung aus der Untersuchungshaft wird vielfach an die Voraussetzung geknüpft, dass die betroffenen Jugendlichen über eine eigene Unterkunft verfügen und damit eine gewisse postalische Erreichbarkeit bzw. ein stabiler Existenzrahmen gesichert ist.

fahrt zum Ausdruck, gezielte Maßnahmen für ältere Jugendliche / junge Erwachsene zu entwickeln und umzusetzen (vielfach wird statt dessen bereits für die Zielgruppe der über 17-Jährigen darauf verzichtet, diese noch in Maßnahmen der Jugendwohlfahrt aufzunehmen).

Für die Praxis von NE (wie z.B. Notschlafstellen) erscheint es solcherart notwendig, entweder den altersspezifischen Rahmen der Zuständigkeit zu erweitern bzw. eine flexible Handhabung derselben zu ermöglichen. Sofern dies aus regionalspezifischen Gründen nicht möglich ist, könnte auch ein Auftragsmix durch die Oberbehörden für Jugendwohlfahrt und für Sozialhilfe und / oder eine Mixfinanzierung – z.B. gemäß der tatsächlichen Nutzungsrelation – aus beiden Töpfen vorgesehen werden.

Eine Mixbeauftragung sollte sich dabei in den prozessualen Bedingungen an jenem Modus orientieren, der den Einrichtungen die jugendspezifisch notwendige höhere Rechts- und Finanzsicherheit gewährleistet (vgl. dazu etwa das im Jugendwohlfahrtsgesetz vorgesehene zweistufige Verfahren für die Anerkennung und die Beauftragung von Einrichtungen der Jugendwohlfahrt, bestimmte Leistungen durchzuführen). Vorzuschlagen wäre in jedem Fall aber eine gesamthafte Finanzierung aus Mitteln der Jugendwohlfahrt und eine nachträgliche verwaltungsinterne Abrechnung zwischen den beiden Körperschaften gemäß den tatsächlichen Nutzungsanteilen. Eine reine Tagsatzfinanzierung ist in jedem Fall abzulehnen, da diese zumindest zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand sowie zu Finanz- und Rechtsunsicherheit des Trägers der Notschlafstelle führen würde. Die Notwendigkeit der Vorsorge von Notversorgungskapazitäten darf nicht von Fragen der Auslastung abhängig gemacht werden.

Gemäß der bereichsübergreifenden Zielgruppenszusammensetzung der NE für Jugendliche erscheint es zudem in jedem Fall als unerlässlich, dass strukturelle Grundlagen für eine einzelfallspezifische als auch einzelfallübergreifende Kooperation mit Einrichtungen aus beiden Bereichen, mit der Jugendwohlfahrt einerseits und der psychosozialen Versorgung respektive Wohnungslosenhilfe auf der anderen Seite der Altersgrenze 19. Lebensjahr, entwickelt und gesichert werden.

Im folgenden Abschnitt wird besonderes Augenmerk auf die Ausgestaltung von Notschlafstellen für Jugendliche gelegt, die ja ein zentrales Angebot der NE für wohnungslose Jugendliche darstellen und eine aktuelle Lücke in der Hilfekette für ein jugendliches Klientel – am Rande der Jugendwohlfahrt – zu schließen haben.

4. Grundstruktur von Jugendnotschlafstellen

Wesentliche Voraussetzung für eine bedarfs- und zielgruppenspezifische Gestaltung von Jugendnotschlafstellen stellt die durchgängige Binnendifferenzierung dar, die zum einen in einer adäquaten Grundstruktur und zum anderen in der entsprechenden Ressourcenausstattung ihren Niederschlag finden muss. Dies ist insbesondere damit zu begründen, dass Jugendnotschlafstellen ja ein äußerst unterschiedliches Klientel zu bedienen haben. Gemäß der Zielgruppenstreuung nach Geschlecht, Altersgruppen, kulturellem Background, Szenezugehörigkeit, familiärem Hintergrund etc. stellen sich an

Jugendnotschlafstellen äußerst unterschiedliche bis widersprüchliche Erwartungen und Anforderungen. Grundsätzlich kann dabei gelten, dass es nicht für jede dieser Untergruppen einer eigenen Einrichtung bedarf, sehr wohl aber entsprechende Rücksichtnahmen in Gestalt von spezifischen Angeboten, Vorsorgen und / oder strukturellen Vorkehrungen zu treffen sind.

4.1 Eigenständigkeit in Form eigener Trägerschaft oder weitgehende Autonomie trotz Einbettung in übergreifende Trägerstruktur

In der Praxis der Jugendnotschlafstellen hat es sich als vorteilhaft erwiesen, wenn diese Einrichtungen zwar einerseits weitestgehend autonom in der Ausführung andererseits aber organisatorisch eng in ein weiteres Netz von spezifischen Ressourcen und Angeboten (insbesondere im Kontext der Wohnungslosenhilfe) eingebettet sind. In jedem Fall erscheint sich eine Kombination aus einem breiten Angebotssortiment notwendig – unabhängig davon inwieweit die einzelnen Angebote durch ein und dieselbe Einrichtung oder aber im Verbund mit anderen Einrichtungen (desselben oder eines anderen Trägers) realisiert werden. Weiters ist sicherzustellen, dass – auch wenn einzelne dieser Angebotsbereiche von anderen Einrichtungen realisiert werden – innerhalb des Einrichtungsrahmens Vorsorgen dafür getroffen werden, systematisch und strukturell verankert mit diesen entsprechenden Einrichtungen zusammenarbeiten bzw. ansatzweise diese Leistungen auch selbst anbieten zu können, um einen unproblematischen Übergang von einem Angebot ins andere zu gewährleisten.

4.2 Angebotsdifferenzierung

In der Grundausstattung von Jugendnotschlafstellen sind solcherart in jedem Fall folgende, den engeren Bereich der (befristeten) Notunterbringung überschreitende und diesen ergänzende Angebote im Sinne der oben skizzierten Notversorgung strukturell vorzusehen und ausstattungsmäßig zu berücksichtigen:

- Anlaufstruktur (ambulant und ohne vorausgehende Verpflichtung zu Betreuung)
- Angebote der Überlebenshilfe,
- Beratungsangebote für Clearing und Hilfe zur existentiellen Grundversorgung,
- Hilfestellungen für den begleiteten Übergang in vertiefende und auf Änderung der Lebensumstände abzielende Betreuungsangebote (mittel- bis längerfristige),
- Vorsorgen für eine gezielte Ablöse (mit nachgehender Begleitung)

Standardgemäß sollen diese Vorsorgen im Kontext der Jugendnotschlafstellen realisiert oder zumindest durch entsprechende Kooperationsvereinbarungen und / oder durch eine Zusammenarbeit auf struktureller Grundlage sichergestellt werden.

4.3 Adäquate Ressourcen (Raum, Personal):

Die Ressourcen der Jugendnotschlafstellen sind wesentlich auf den ganz spezifischen Bedarf vor Ort abzustimmen, der somit in jedem Fall vor der Konzeptentwicklung und Errichtung der Einrichtung möglichst systematisch zu eruieren ist. Gerade in der Gestaltung von Notschlafstellen für Jugendliche ist in vielfacher Hinsicht sensibel vorzugehen – in Hinblick auf die Bedarfslagen von Mädchen und jungen Frauen, in Hinblick auf existentielle familiäre Krisen im Hintergrund der konkreten Notfälle, in Hinblick auf (sexuelle) Ausbeutungs- und/oder Gewalterfahrungen im Hintergrund einer existentiellen persönlichen Krise sowie auf altersspezifische Fragen und Bedürfnisse gerade in Hinblick auf jüngeren KlientInnen. Auf diese spezifischen Bedarfssituationen ist bei der Ressourcenplanung systematisch einzugehen.

Von Bedeutung ist es auch, inwieweit die Noteinrichtung auch Haustiere mit aufnehmen kann (z.B. Hunde, Ratten etc.). Diese Vorsorgen können aber auch durch Kooperationsvereinbarungen mit den örtlichen Tierschutzheimen etc. abgedeckt werden.

Raumausstattung nach geschlechts-, alters- bzw. problemspezifischen Gesichtspunkten:

Die Räumlichkeiten der Jugendnotschlafstellen sind prinzipiell behindertengerecht auszustatten. Das betrifft insbesondere die Zugänglichkeit der Einrichtung – rollstuhlgerecht – als auch die Wohn- und Hygienebereiche.

Weiters erscheint es unabdingbar, dass die räumlichen Vorsorgen nach den Erfordernissen geschlechts- und altersspezifischer Hilfestellung gestaltet werden. Als Mindeststandard von Jugendnotschlafstellen sind somit eigene und prinzipiell abtrennbare Frauenräume, und zwar bestehend aus Wohnräumen, Aufenthalts-, Funktions- und Sanitärbereich, vorzusehen.

Dementsprechend sind auch die besonderen Schutzbedürfnisse jüngerer KlientInnen zu berücksichtigen, die gegebenenfalls ebenfalls einer abgesonderten Unterbringung bedürfen.

Personalvorsorgen nach geschlechts-, alters- bzw. problemspezifischen Gesichtspunkten:

Gerade in Hinblick auf die äußerst unterschiedlichen Bedürfnisse und kritischen Problemhintergründe, mit denen Jugendliche in die Notschlafstelle kommen, ist eine geschlechterparitätische Besetzung des BetreuerInnenstabes sowie die Betreuung während der Nachtstunden durch gemischtgeschlechtliche Teams unbedingt sicherzustellen.

Mehrsprachigkeit der Betreuung / Beratung – abhängig von Standort der Einrichtung und tatsächlicher Klientel; in der Regel stellt dies allerdings im Bereich der Notschlafstellen kein Problem dar, da sich im Kreis der Jugendlichen zumeist jemand findet, der/die für diese Jugendlichen als ÜbersetzerIn oder als MittlerIn auftreten kann. Mehrsprachigkeit ist in diesem Sinne eher im Bereich der vertiefenden Beratungs-/Betreuungsmaßnahmen sowie der weiterführenden Hilfeangebote im Kontext der Notversorgung für Jugendliche von

Bedeutung, auf die dann in der Jugendnotschlafstelle im Bedarfsfall zurückgegriffen werden kann.

Spezifische fachliche Anforderungen ergeben sich auch in bezug auf Drogenabhängigkeit, Alkoholkrankheit, psychiatrische Erkrankungen etc., die durch einen weit gespannten Qualifikationsbogen im Staff der Einrichtung (Praxiserfahrung und / oder einschlägige Ausbildungen) zu berücksichtigen sind.

Vorsorgen für Gewaltprävention und Konfliktbearbeitung

Die Arbeit in den Jugendnotschlafstellen ist wesentlich durch die Tatsache geprägt, dass auch gewaltbereite Jugendliche zu ihrem Klientel gehören. Die gewaltpräventive Wirkung von einschlägigen Verboten in der Hausordnung (wie Verbot von Waffen, Androhung von Hausverbot bei Gewalt gegen Sachen oder Menschen etc.) ist zwar als wichtig aber sicherlich nicht als ausreichend einzustufen. Vielmehr bedarf es dazu spezifischer Ergänzungen im Rahmen von Teamarbeit, Supervision und einschlägiger Weiterbildung der MitarbeiterInnen, um so die fachlichen Voraussetzungen für Beziehungsaufbau, gewaltfreie Konfliktbearbeitung und deeskalierender Intervention bei gewaltförmigen Auseinandersetzungen zwischen Jugendlichen bzw. zwischen Jugendlichen und MitarbeiterInnen zu gewährleisten.

Bei vielen wohnungslosen Jugendlichen bildet eine einschlägige Vorgeschichte als Opfer von Gewalt und / oder sexuellem Missbrauch den Hintergrund ihrer aktuellen Wohnungslosigkeit. Um so wichtiger erscheint es, dass die Einrichtung einen weitestgehend gewaltfreien Raum darstellt sowie die Grundvoraussetzungen für den Schutz vor Gewalt gewährleistet werden.

Sicherheitskonzept

Gerade zum Schutz von potentiellen Opfern von Gewalt ist bereits in der Konzeptphase der Einrichtung ein elaboriertes Sicherheitskonzept auszuarbeiten. Dazu gehören

- Aus- und Fortbildung der MitarbeiterInnen
- Vorsorgen für 1. Hilfe, Hygiene und Schutz vor Ansteckung
- architektonische und technische Maßnahmen zum Schutz von BewohnerInnen und MitarbeiterInnen.

4.4 Art der Finanzierung

In der Praxis der Jugendnotschlafstellen in Österreich können verschiedene Finanzierungsmodelle beobachtet werden. Die Finanzierung der Einrichtungen variiert zwischen pauschalen Förderungen, leistungsbezogenen Abrechnungsmodellen je nach Auslastung – i.S. eines Tagsatzmodelles - bis hin zu Mischfinanzierungen aus vorgeschriebenen Eigenleistungen plus Tagsätzen, individuellen Sozialhilfebescheiden sowie pauschalen Strukturförderungen.

Gerade in Hinblick auf die besondere Situation von Jugendlichen in extremen Notlagen erscheinen formale / bürokratische Schwellen der Inanspruchnahme kontraindiziert. Unbedingt anzuraten für die Finanzierung der Notversorgung von Jugendlichen ist daher das Modell einer Pauschalfinanzierung, das von Eigenleistungen und individuellem Regress (bei den Jugendlichen selbst bzw. bei ihren Angehörigen!) absieht.

Langfristige Leistungsverträge – ohne vorgeschriebene Auslastungsquoten – erscheinen als weitere Voraussetzung für einen kontinuierlichen Betrieb der Notschlafstellen ebenso wie für die Gewährleistung von Professionalisierung und Qualitätsentwicklung.

4.5 Externe Ressourcen und Einbettung in lokales / regionales Hilfenetz

Die jugendlichen NutzerInnen einer NE kommen in den meisten Fällen aus sozialen und familiären Netzwerken, mit denen im je konkreten Fall so eng wie möglich zusammengearbeitet werden muss. In der Konzeption von Jugendnotschlafstellen ist deshalb sicherzustellen, dass diese in das lokale bis regionale Hilfenetz aktiv und als gleichberechtigte PartnerIn eingebunden ist. Das betrifft gleichermaßen die Herstellung von stabilen Kooperationsstrukturen gerade für die Zusammenarbeit mit den Jugendämtern in der Region, mit der Polizei und den Gerichten, mit speziellen Betreuungseinrichtungen wie Bewährungshilfe, Kriseninterventionszentren, Jugend- und Kommunikationszentren, Streetwork etc., die eine Zusammenarbeit sowohl im Einzelfall als auch in der einzelfallübergreifenden und bedarfsorientierten Weiterentwicklung der lokalen / regionalen Hilfeangebote sicherstellen kann. Im einzelnen ist anzustreben:

- Gutachterstatus in der Angebotsentwicklung vor Ort bzw. in der Region:
Die niederschweligen Einrichtungen für wohnungslose Jugendliche stellen ein wesentliches Sensorium für die Qualität der umfassenderen Hilfestrukturen dar. Es muss in diesem Sinne sichergestellt werden, dass die Erfahrungen dieser Einrichtungen systematisch und strukturell in Prozesse der örtlichen und der regionalen Sozialplanung eingespielt werden. NE haben deshalb die Pflicht zur Einmischung in die konkreten Hilfeleistungen und Angebote vor Ort.
- Parteienstellung und systematische Vertretung der Interessen von Jugendlichen – Ombudsfunktion
- HelferInnenkonferenzen sollen wesentlich in der Jugendnotschlafstelle selbst stattfinden, um so eine Anbindung der weitergehenden Betreuungs- und Versorgungsangebote an die Noteinrichtung bewirken zu können. Dafür spricht zudem, dass damit den Jugendlichen gezielt ein vertrauter Rahmen für heikle Fragen geboten wird (Heimspiel bzw. –vorteil für die Jugendlichen)
- Öffentlichkeitsarbeit – in der Regie des Teams der MitarbeiterInnen

5. Einsatz der Ressourcen

5.1. Raumnutzungskonzept

Das Raumnutzungskonzept hat sich an den Grundzügen der Gewährleistung von Privatheit und Intimsphäre, von Rückzugsmöglichkeiten und Schutz zu orientieren. In diesem Sinne spiegelt das auch räumlich manifestierte Angebot eine notwendige Differenzierung eines möglichst breiten Angebotsspektrum wieder: Danach gilt es, Räume und Strukturen für Selbstorganisation für sich alleine und / oder in der Gruppe klar voneinander abzuheben.

Grundsätzlich sollte der Wohn- und Aufenthaltsbereich weiters von den intensiver und funktionell genutzten Hilfe-, Beratungs- und Betreuungsräumlichkeiten so abgetrennt sein, dass die Jugendlichen bereits in den Grundzügen der Raumnutzung auch einen ersten Eindruck von den Angeboten, die für sie bereit stehen, erhalten.

Angebotstransparenz muss sich wesentlich bereits in der Raumnutzung, in der Raumgestaltung als auch in der Gestaltung der konkreten Angebote widerspiegeln – nicht im Sinne von sklavisch einzuhaltenden Normen sondern als Angebot von Klarheit, das bei der gemeinsamen Gestaltung und Realisierung von weitergehenden Maßnahmen auch einmal außer Kraft gesetzt werden kann. Die Veränderung der Nutzung sollte wesentlich unter Mitwirkung und / oder in Regie der beteiligten Jugendlichen erfolgen, sodass auch die Rückkehr zum Regelbetrieb für diese wieder nachvollziehbar wird.

Gerade in Hinblick auf die existentielle Dringlichkeit von (Not)Versorgungsleistungen sollte zudem darauf geachtet werden, dass zum einen die erforderlichen Räume (Einbettzimmer in abgetrennten Wohnbereichen für Mädchen) für die Gewährleistung von Schutz und Hilfe ebenso zur Verfügung stehen, wie zum anderen auch die personellen Vorsorgen bedarfsgemäß flexibel gestaltet werden können (z.B. durch Bereitschaftsregelungen, doppelte Besetzung von Nachtdiensten durch männliche und weibliche BetreuerInnen).

In vielen Jugendnotschlafstellen ist eine eher kurze Aufenthaltsdauer vorgesehen. In diesem Sinne stellen sich hier Standardanforderungen, die für das Zusammenleben von Paaren und jungen Familien entscheidend und unerlässlich erscheinen – wie abgeschlossene und weitgehend eigenständige Wohn- und Lebensbereiche – eher nur in Ausnahmesituationen. Wenn in der Einrichtung aber auch ein mittelfristiger Aufenthalt möglich ist, dann sind entsprechende Vorsorgen unverzichtbar.

Räumliche Grundausstattung

Grundsätzlich sollte gelten, dass die Ausstattung der Räume zwar durchaus nach funktionellen Gesichtspunkten in jedem Fall aber mit hohen ästhetischen Standards vorgenommen wird – nach dem Gesichtspunkt, dass es zwar nicht um Bleibeorientierung sehr wohl aber um die Gewährleistung von Wohlfühlen und Ernstgenommenwerden geht. Bemerkenswert erscheint weiters die Beobachtung, dass die jugendlichen NutzerInnen gut ausgestattete Räume pfleglicher behandeln als tendenziell abgenutzte Einrichtungsgegenstände.

Schlafbereich: Einzelzimmer mit einfacher Grundausstattung (Betten, Kasten oder Spind, Tisch, Stühle)

Wohn- und Aufenthaltsbereich: wohnliche Ausstattung, untergliedert nach unterschiedlichen Nutzungsmöglichkeiten wie Fernsehecke, Spielbereich, Arbeitstisch mit PC und Drucker etc. Als technische Geräte sollten zumindest Fernseher und Soundmaschine angeboten werden.

Küche und Eßbereich: Von den Jugendlichen werden erfahrungsgemäß Küchen mit funktioneller Kochgelegenheit (Mikrowelle, Toaster etc.) und einem integrierten Eßbereich (Wohnküche) gut angenommen. Das bietet weiters auch noch eine zusätzliche Aufenthaltsmöglichkeit für kleinere Untergruppen, die so dem allgemeinen Betrieb temporär ausweichen können, ohne dass man/frau sich ins je eigene Zimmer zurückziehen muss.

Räumliche Abtrennung der Funktionsräume sowie der Rückzugsräume für BetreuerInnen

Weiters erscheint es als Grunderfordernis, dass die Funktionsräume für Beratung sowie für offene Anlaufstruktur und Überlebenshilfe (wie Tagesstruktur, Hygiene, Wäschewaschen etc.) von den Schlaf- und Wohnbereichen räumlich klar abgetrennt sind.

Für die BetreuerInnen sind eigene und von den Beratungsräumlichkeiten abgetrennte Rückzugsräume vorzusehen.

5.2 Personaleinsatz

Der Personaleinsatz und die Verteilung der Dienststunden auf die verschiedenen Angebotsbereiche sollte auf Bedürfnisse des Informationsflusses und der Kommunikations-erleichterung im Kontext der Teamarbeit erfolgen. Dementsprechend ist zu vermeiden, dass ehrenamtliche MitarbeiterInnen für systemerhaltende Funktionen eingesetzt werden.

Grundsätzlich ist beim Personaleinsatz auf zweierlei Rücksicht zu nehmen:

Immer noch ist in betreuten Wohneinrichtungen das Modell des ‚Radldienstes‘ weit verbreitete Realität. Danach arbeiten die MitarbeiterInnen jeweils eine längere Zeit (Tag-/Nacht-Sequenzen) durch und haben dann entsprechend lange keinen weiteren Dienst; sie wechseln einander konsequent in der Anwesenheit ab, ohne dass sich systematische Anknüpfungspunkte für Kooperation oder kontinuierliche Ausführung von Betreuungsaufgaben ergeben. Dieses Arbeitszeitmodell stellt aber nicht nur eine Beeinträchtigung der laufenden Kommunikation zwischen den MitarbeiterInnen dar, sondern verhindert weiters die Kontinuität der Betreuung. ‚Radldienst‘ ist in diesem Sinne nur in Grenzen mitarbeiterInnenfreundlich, in keiner Weise aber bedarfsadäquat, zumal damit eine beziehungsorientierte Gestaltung der Betreuungsangebote – etwa im Sinne des Modells der ‚Bezugsbetreuung‘, wonach einzelne MitarbeiterInnen schwerpunktmäßig die Zuständigkeit und / oder die Koordination für die Betreuung einzelner Jugendlicher übernehmen – mehr / minder ausgeschlossen wird.

Eine Trennung der MitarbeiterInnen in eine Nachtdienst- und eine Tagdienstcrew schafft tendenziell eine 2-Klassen-Belegschaft und erschwert zugleich die Kommunikation zwischen diesen beiden Gruppen, die dann ja auch keine gemeinsamen Dienste absolvieren. In jedem Fall müssen hier entsprechende Vorsorgen dafür getroffen werden, dass eine ausreichende Kommunikation sowie eine adäquate Begleitung der nebenberuflichen MitarbeiterInnen gewährleistet werden kann. Weiters gilt es zu beachten, dass im Kernbereich nur hauptamtliche MitarbeiterInnen beschäftigt sind und dass nebenberufliche MitarbeiterInnen nicht für systemerhaltende Funktionen eingesetzt werden. Durch die Definition von Kernarbeitszeiten ist weiters der regelmäßige Austausch der MitarbeiterInnen während gemeinsamer Arbeitszeit zu garantieren und informelle und formelle Ebenen des Austausches gleichermaßen zu berücksichtigen.

Einen Ausweg aus dem Dilemma der Rund-um-die-Uhr-Dienstzeiten bietet eine funktionelle und aufgabenbezogene Aufteilung der Dienststunden, wonach folgende Untergliederung der Wochenarbeitszeit vorgenommen werden kann:

- 1/3 der Wochenarbeitszeit entfällt auf Nachtdienste (im Rahmen eines Radldienstes)
- 1/3 auf Beratungs- und Betreuungsstunden – einzelfallbezogene Hilfestellungen, Bezugsbetreuung, Begleitung zu Ämtern und/oder anderen Einrichtungen, nachgehende Betreuung sowie Nachbetreuung, Vernetzung der Hilfen für die einzelnen Jugendlichen (HelferInnenkonferenz)
- 1/3 auf organisatorische Zeiten (Team, Supervision, Verwaltungsaufgaben, Mitarbeit in Vernetzungsgremien, Kontakte mit AuftraggeberInnen, Öffentlichkeitsarbeit etc.).

In jedem Fall aber sind systematische Vorsorgen für die laufende Dokumentation von Betreuungsleistungen, Interventionen im Einzelfall sowie im Rahmen des Notschlafstellenbetriebes, Vereinbarungen mit externen Hilfeangeboten und Trägern zu treffen, die die Erfordernisse der Kommunikation zwischen den MitarbeiterInnen gewährleisten. In diesem Sinne gilt es auch, Schnittstellen für den persönlichen Austausch von Erfahrungen und Meinungen – etwa in Form von regelmäßigen Dienstübergaben zwischen Tag- und Nachtdienst, zwischen betreuungszuständigen MitarbeiterInnen und deren VertreterInnen etc. einzuplanen.

Supervision und berufsbegleitende Fortbildung

Die Arbeit in der Notversorgung stellt hohe Anforderungen an die fachliche Qualifikation der MitarbeiterInnen. In diesem Sinne ist es unverzichtbar, dass in der Einrichtung ein Recht auf Supervision (in der Gruppe verpflichtend, Einzelsupervision im Bedarfsfall) sowie auf berufsbegleitende Fortbildung realisiert wird.

Neben betriebsinternen Fortbildungsangeboten für das gesamte Team (in Form von Klausuren, Arbeitstagungen, spezifischen Ausbildungskursen in Erste Hilfe, Gesprächsführung, Konflikt- und Krisenmanagement etc.) unter Einbeziehung von externen ReferentInnen muss den MitarbeiterInnen auch die Möglichkeit offen stehen, externe Fortbildungsangebote (z.B. von Trägern der Wohnungslosenhilfe, Bewährungshilfe, psychosozialen Versorgung etc.) im Rahmen ihrer Dienstzeit zu besuchen. Bereitschaft zu

Fortbildung und Teamsupervision ist vorauszusetzen.

Weitere Personalvorsorgen

Eine eigene Wirtschaftskraft für Reinigungsarbeiten und die entsprechende Entlastung der BetreuerInnen ist unabdingbar. Demgegenüber erscheint ein eigenes Personal für Verpflegung (Koch/Köchin) erfahrungsgemäß nicht erforderlich. Personalvorsorgen für Instandhaltungsarbeiten, Reparaturen, Renovierung von Räumen etc. können eventuell im Verbund mit anderen Einrichtungen gemeinsam getroffen werden.

Weiters sind Finanzen und Personalressourcen für folgende Bereiche einzuplanen:

- externe Honorarkräfte für Bildung, Rechtsvertretung etc. sowie für
- Sekretariat und Buchhaltung

5.3 Zeitressourcen für Bezugsbetreuung

Bezugsbetreuung erfordert die Reservierung von Zeitressourcen für Beratung, Betreuung sowie ambulante bzw. nachgehende Hilfestellungen. Erst durch diese grundsätzliche Ausrichtung des Einsatzes von Betreuungsstunden kann gewährleistet werden, dass

- die einzelnen BetreuerInnen – ohne systematische Überforderung – in eine kontinuierliche und aufbauende helfende Beziehung einsteigen können und
- den jugendlichen NutzerInnen darüber hinaus auch die Möglichkeit eingeräumt werden kann, sich ihre jeweilige BezugsbetreuerIn selbst auszuwählen.

5.4 Personalbudget - Gehaltsschema

Es erscheint nicht möglich, einen generellen Personalschlüssel für J-NOSTs vorzulegen, zumal sich gemäß in der Einrichtung zu realisierenden Angebotsschwerpunkten große Unterschiede ergeben können. In der folgenden Darstellung nehmen wir deshalb eine Aufschlüsselung auf die einzelnen Module vor, die in der J-NOST zumindest anteilig zu realisieren sind.

Modul 1: niederschwellige Anlaufberatung mit der Leistung der ambulante Beratung, Öffnungszeit etwa 8 Stunden pro Tag; Ressourcen für die Begleitung von Jugendlichen zu Ämtern, Eltern etc.; = zumindest 3 Dienststellen

Modul 2: Notschlafstellenbetrieb = 1 MitarbeiterInnen (Vollzeitäquivalent) auf 1 Betreuungsplatz

Modul 3: Tagesbetrieb im Rahmen der J-NOST = günstigerweise verknüpft mit Ressourcen für Anlaufberatung; zusätzlich dieser offenen Anlaufstruktur sollen Personalressourcen analog zu 1 MitarbeiterIn für 10 Wohnplätze vorgesehen werden.

Modul 4: Ablösevorbereitung, Vermittlung und Begleitung etc. = 1 MitarbeiterIn für 10 Wohnplätze

Gehaltsschema: Aus Gründen der notwendigen Akzeptanz einerseits sowie der Attraktivität von Dienststellen in Noteinrichtungen auf dem Stellenmarkt andererseits empfiehlt sich eine Anlehnung an vor Ort gebräuchliche Gehaltsschemata, etwa Landesbedienstete, Verein für Bewährungshilfe, – unter Berücksichtigung der üblichen Zulagen- und spezifischen Vorrückungsregeln.

5.5 operatives Budget

Im Sinne der erforderlichen Flexibilität der Einrichtung sowie der bedarfsadäquaten Ausführung des Gesamtbetriebes erscheint es erforderlich, dass die Jugendnotschlafstellen über ein operatives Budget eigenständig verfügen können. Als Richtwerte können dafür gelten (die im folgenden genannten Zahlen verstehen sich als Mindestwerte, bezogen auf das Jahr 2000):

- Fortbildungsbudget – S 7.000,- pro MitarbeiterIn und Jahr (exkl. Spesen),
- Supervision – S 15.000,- pro MitarbeiterIn und Jahr / oder mindestens S 60.000,- pro Team und Jahr;
- Pädagogisches Budget für Bücher, Öffentlichkeitsarbeit, diverse Anschaffungen und Veranstaltungen – in der Verwaltung der MitarbeiterInnen – etwa S 200.000,- im Jahr;
- Honorarkräfte – budgetäre Vorsorgen für den Zukauf von Leistungen in den Bereichen Öffentlichkeitsarbeit, Freizeitbetreuung, Netzwerkbetreuung, Rechtsberatung und –vertretung, medizinische Betreuung, Übersetzungsaufgaben etc.

5.6 Budget für Instandhaltung

Für die Instandhaltung von Räumen sind – in Anlehnung an die entsprechenden Regelungen des Mietrechtsgesetzes – etwa 15,- bis 20,- ATS pro Quadratmeter und Monat zu veranschlagen. Im Sinne der Praktikabilität wäre die Bildung von Rücklagen und eine Gesamtabrechnung der Instandhaltungsreserven im Zeitraum von 10 Jahren vorzusehen.

5.7 investives Budget

Weiters soll für fallweise notwendige Neuanschaffungen oder für den Ersatz von kaputten Betriebsmitteln sowohl im Bereich der Grundausstattung – Einrichtung von Schlaf- und Aufenthaltsbereichen – Überlebensmittel – wie Kücheninfrastruktur, Boiler, Waschmaschinen etc. – als auch im Büro- und Verwaltungsbereich – wie PC, E-Mail etc. ein investives Budget eingerichtet werden.

Als Richtwert könnte hier gelten: 10% des Inventarwertes. Weiters sollte es möglich sein, bei begründetem Bedarf und für den Ersatz schnelllebigter Wirtschaftsgüter (PCs) entsprechende Nachtrags- / Zusatzbudgets in Anspruch zu nehmen.

6. Zugang

6.1. Aufnahme und / oder Ablehnung

Der Zugang zu NE für wohnungslose Jugendliche ist ohne Hürden, das heißt so unkompliziert bzw. unbürokratisch als möglich zu gestalten, sodass auch eine spontane Bedarfsanmeldung durch Jugendliche ermöglicht wird.

Nach Möglichkeit sollte über eine Aufnahme vom gesamten Team zumindest aber von zwei hauptamtlichen BetreuerInnen entschieden werden. Im Grenzfall sind sowohl Altersgrenzen als auch Ausschließungskriterien flexibel zu gestalten und praktisch durchzuführen. Als Grundsatz für Zugangsregeln in Angebote der Notversorgung kann das Streben nach Niederschwelligkeit und das Angebot eines sanften Einstiegs in weiterführende (höherschwelligere) Hilfe genannt werden. Damit kommt im Prinzip den Jugendlichen selbst die zentrale Rolle als SelbstmelderInnen zu.

Als spezielle Zugangsangebote haben sich etwa Formen einer offenen Anlaufberatung ohne Beratungs-/Betreuungszwang, Jugendcafé-ähnliche offene Aufenthaltsbereiche mit losem Beratungsangebot und ein offener Zugang zu Hygiene, Waschmaschine, billigem Essen, lebenspraktisch wirksamen Hilfen (Gewand zum Wechseln) etc. bewährt. Je nach örtlicher Gegebenheit und / oder Verfügbarkeit von entsprechenden Hilfeangeboten sollen diese Zugangserleichterungen in den einzelnen Jugendnotschlafstellen mehr / minder ausgebaut aber im Grundsatz vorgesehen werden.

6.2 Abklärungsgebot

Eine Unterbringung von Jugendlichen in einer Jugendnotschlafstelle ist – über das Ausmaß einer einmaligen (Not)Übernachtung hinaus – nicht möglich, wenn diese in einer höherschweligen Einrichtung der Jugendwohlfahrt vor Ort (Krisenstelle, Wohngemeinschaft etc.) leben. Flucht Tendenzen und Abbrüche von Konfliktbearbeitung dürfen nicht durch ein voraussetzungsloseres Angebot unterstützt werden.

In der Praxis kann aber die J-NOST auch ein Kurzangebot für Heim-FlüchterInnen / „TreibegängerInnen“ darstellen. In einer sogenannten Auszeit (Pause von der JW-Maßnahme) sollte dann in Ruhe und existentiell entlastet gemeinsam mit den Jugendlichen überlegt werden können, inwieweit eine Rückkehr in die Maßnahme sinnvoll und bedarfsadäquat ist, oder aber andere Maßnahmen bzw. Angebote gesucht werden müssen.

Bei der Aufnahme von Jugendlichen in die Jugendnotschlafstelle ist, spätestens am zweiten Tag, ein Aufnahmegespräch zu führen. Nach Möglichkeit sind dabei insbesondere folgende Aspekte abzuklären: Lebenssituation, Auskunftsbereitschaft, Betreuungsbereitschaft und Aktualität von Krisen (z.B. in Folge von Missbrauchserfahrungen). Ziel des Aufnahmegesprächs ist die Abklärung, ob eine Unterbringung in der Notschlafstelle angemessen, bzw. ob nicht die Aufnahme in einer Krisenstelle indiziert und innerhalb kurzer Frist realisierbar ist.

7. Aufenthalt in NE

Standards für den Aufenthalt in NE betreffen vor allem folgende Bereiche:

- Schutzraum
- Tagesstruktur, freizeit- und/oder gruppenbezogene Angebote (Spiel, Bildung, Unterhaltung etc.)
- Beratung, Betreuung, Begleitung
- geschützte Wohnplätze in Notschlafstellen – Wohnen bis betreutes Wohnen
- Betreuungsziel – dabei soll grundsätzlich gelten, dass die Formulierung eines Betreuungsziels gemeinsam mit den Jugendlichen und abgestimmt mit deren Umfeld (Eltern bis JugendamtbetreuerIn) vorgenommen wird.
- Bedarfsorientierung nach Gender, Alter, Individuation, Cliquen- und Gruppenzugehörigkeit – Binnendifferenzierung von Struktur und Angeboten gemäß unterschiedlichen Bedürfnissen und Lebenslagen der KlientInnen

7.1 Angebotsplanung, -transparenz und -umsetzung

Das Kernangebot der Jugendnotschlafstellen konzentriert sich auf die Funktion, den Jugendlichen zum einen Schutz in existentiell bedrohlichen Lebenssituationen zu gewähren und zum anderen systematisch und strukturell Zugang zu bedarfsorientierter Hilfestellung zu vermitteln. Aus dieser grundsätzlichen Orientierung der Jugendnotschlafstellen als Teil einer übergreifend verstandenen Notversorgung leitet sich auch das in den meisten Jugendnotschlafstellen vertretene Modell einer zeitlichen Befristung der Aufnahme ab. Danach geht es im Bereich der Notversorgung nicht um die Schaffung von Nischen, in denen auch ein längerer Aufenthalt und eine Bleibeorientierung vorgesehen ist, sondern um die Entwicklung einer Hilfestruktur, die den raschen Überstieg in den Bereich der Regelversorgung und der sozialen Sicherheit mit angemessenen Lebensbedingungen im Kontext der ‚Normalität‘ anstrebt und zu realisieren sucht.

Die im Folgenden vorgestellten Standards beziehen sich in diesem Sinne auf Strukturen und Angebote, die den Bedürfnissen nach Schutz einerseits sowie nach (rascher) Vermittlung in weiterführende Angebote entsprechen, und nicht auf Standards der weiterführenden Angebote selbst – auch wenn diese in manchen Einrichtungen ansatzweise mit angeboten werden.

7.2 Schutzraum, Grundversorgung und Überlebenshilfe

Grundsätzlich stellt die J-NOST einen Schutzraum auf Zeit dar. Dieser Schutz betrifft gleichermaßen

- Schutz vor dem Leben auf der Straße
- Schutz vor nicht adäquaten Lebensbedingungen in der Herkunfts- bzw. Pflegefamilie oder prekären Wohn- und Lebensverhältnissen

Jugendnotschlafstellen stellen in diesem Sinne wesentlich auf Fragen der Grundversorgung ab. Darunter fallen die Angebote einer befristeten Wohnmöglichkeit, von Essen und von zentralen Überlebenshilfen (Grundlebensmittel, eventuell auch Gewand zum Wechseln, im Bedarfsfalle finanzielle Aushilfen, Möglichkeit zum Wäschewaschen, medizinische Grundversorgung im Sinne von Erster Hilfe und Begleitung in spezialisierte Behandlungsangebote – in Kooperation mit medizinischer Ambulanz und/oder psychiatrischer Krisenintervention).

Integrierter Bestandteil von Jugendnotschlafstellen muss in jedem Fall das Angebot einer Anlaufberatung, im Sinne von Clearing im Haus sein: Clearing im Sinne einer ganzheitlichen Anamnese soll insbesondere den familiären Hintergrund, die Beratungs- und Betreuungskarriere sowie spezielle Probleme der Jugendlichen klären und Perspektiven bedarfsorientierter Hilfestellung erarbeiten.

Dieses Grundversorgungsangebot kann darüber hinaus durch Angebote von fachspezifischen Sprechstunden (ÄrztInnen, SpezialberaterInnen etc.) ergänzt werden. Auch hier aber wird Modellen bzw. Maßnahmen, die eine gezielte Senkung der Zugangshürden für hilfeschuchende jugendliche zum Ziel haben, der Vorzug gegeben.

Das Prinzip der Grundversorgung ist klarerweise im Rahmen des Aufenthalts in der Jugendnotschlafstellen, darüber hinaus aber im Kontext einer ganzheitlichen Notversorgungsstruktur, sicherzustellen. Das heißt, dass den Jugendlichen in jedem Fall, also unabhängig von ihrem Aufenthalt in der Jugendnotschlafstellen, der Zugang zu Überlebenshilfen ermöglicht werden muss.

Befristungsregeln, wie sie in vielen Jugendnotschlafstellen in Kraft sind, sollen solcherart lediglich für den engeren Bereich der Aufnahme in die Jugendnotschlafstellen gelten und dürfen den grundsätzlichen Anspruch der Jugendlichen auf Notversorgung nicht in Frage stellen. Im begründeten Bedarfsfalle soll es zudem die Möglichkeit zur Verlängerung des Aufenthaltes in der Notschlafstelle geben, etwa zur Überbrückung von Wartezeiten, im Krankheitsfall etc.

7.3 Ganzheitlichkeit der Hilfestellung

Notversorgung setzt wesentlich eine adäquate und jugendspezifische Beratungsstruktur voraus. Nach Möglichkeit sollte diese die gesamte Klammer der Notversorgung umfassen, zumindest aber auch in Ansätzen in die Notschlafstellen integriert sein. Die Beratungsansätze innerhalb der Jugendnotschlafstellen sind schwerpunktmäßig auf die Bereiche Aufhebung von Wohnungslosigkeit und Hilfestellung beim Zugang zu weiterführenden Angeboten ausgerichtet. Dazu gehören vor allem: Existenzsicherung, Wohnen, Arbeiten, Bildung, Leben, Gesundheit etc. Weiterführende Beratungsangebote sind darüber hinaus im Rahmen von Kooperationsstrukturen und –vereinbarungen sicher zu stellen.

Als günstig erweist sich darüber hinaus, weiterführende Beratungsangebote zumindest ansatzweise ins Haus hereinzuholen, etwa indem Erstberatungen und / oder HelferInnenkonferenzen im Rahmen der J-NOST durchgeführt werden. In jedem Fall ist auch grundsätzlich zu ermöglichen, dass die Jugendlichen zu Ämtern, Ambulanzen und / oder weiterführenden Beratungs-/Betreuungsangeboten begleitet werden können. Die Auslagerung von spezialisierten und weiterführenden ergänzenden Angeboten hat sich dabei am Prinzip der Erreichbarkeit dieser Hilfen zu orientieren (Fußläufigkeit, erreichbar mit öffentlichem Verkehr, niedere Zugangsschwellen etc.).

Von besonderer Bedeutung erscheint mithin, dass innerhalb des engeren Rahmens von Notschlafstellen strukturell und systematisch ein Kontakt- und Beziehungsangebot im Sinne eines Bezugsbetreuungssystems realisiert wird. Danach ist sicherzustellen, dass alle Informationen über eine/n Jugendlichen bei eineR BetreuerIn zusammenfließen und alle Interventionen – im Rahmen der klaren Grenzen der Freiwilligkeit, der Zustimmung der Jugendlichen und unter Mitwirkung derselben – federführend von dieseR BezugsbetreuerIn realisiert und begleitet werden.

7.4 Tagesstruktur

Die Regelung von Schließzeiten bzw. von Einschränkungen der Tag- und Nacht-Öffnungszeiten erscheinen wesentlich abhängig von der Dauer der Unterbringung, die in der jeweiligen Jugendnotschlafstelle – in Abstimmung mit weitergehenden Angeboten vor Ort – realisiert wird. Dabei kann als Grundregel gelten, dass bei lediglich kurz befristetem Aufenthalt in der Jugendnotschlafstelle und der weitgehend dislozierten Deckung des Bedarfs nach Tagesstrukturierung die diesbezüglichen Angebote im Rahmen der Jugendnotschlafstelle eher von sekundärer Bedeutung erscheinen. Eigenständigkeit fördernde Maßnahmen und Angebote wie etwa Schlüssel für BewohnerInnen und offener Zugang (rund um die Uhr) erscheinen insbesondere dann vordringlich, je länger der Aufenthalt und je stärker in der Einrichtung eine Bleibeorientierung und ein Zuhause-Gefühl gestaltet werden.

Im Falle einer Auslagerung von weiterführenden Angeboten zur Tagesstrukturierung an offene Beratungs- oder Kontaktstellen sind wesentlich die Prinzipien der Erreichbarkeit und adäquater niederer Zugangsschwellen zu beachten. Auch im Bereich der Tagesstrukturangebote sind entsprechende Standards bezüglich Zugangsregeln, Beratungs- und Betreuungsvorsorgen, gruppenbildender Freizeitangebote und prinzipieller Offenheit (d.h. keine ausschließende Cliquenorientierung der Angebote) zu realisieren. Wesentlich erscheint auch hier eine bedarfsorientierte Ergänzung durch Angebote aufsuchender Jugendsozialarbeit – in Kooperation mit den vor Ort / in der Region gegebenen Streetworkeinrichtungen.

Ebenfalls abhängig von der Dauer des Aufenthalts in der Einrichtung stellt sich die Frage, inwieweit das in der Einrichtung zu realisierende Angebot stärker in Richtung einer tendenziellen Vollversorgung oder aber auf Ermächtigung (Assistenz) zur Selbstorganisation / „Hilfe zur Selbsthilfe“ ausgerichtet werden muss. In jedem Fall sind die Versorgungsangebote bedarfsorientiert, individuell und transparent zu gestalten.

Im Prinzip sind alle Angebote, die über die reine Unterbringung hinausgehen, einzelfallbezogen zu gestalten. Dagegen erweisen sich Gruppenangebote (Freizeit / aktive Tagesstruktur etc.) für den reinen Notschlafstellen-Betrieb dann erforderlich, wenn die Einrichtung von Cliques frequentiert wird. Hier erscheint die ausschließliche Ausrichtung der Angebote auf die einzelnen Personen kontraindiziert, zumal von diesen Jugendlichen ja auch gruppenbezogene weiterführende Angebote angestrebt bzw. nur solche akzeptiert werden.

7.5 Kooperationsorientierung

Die Kooperation zwischen Jugendnotschlafstelle und höherschwelligen Einrichtungen der Jugendwohlfahrt sowie der stationären und/oder extramuralen psychosozialen Versorgung ist durch regelmäßige und verbindliche Vernetzungs- und Kooperationsgespräche sicherzustellen. Diese Gespräche dienen der laufenden Abstimmung der Angebote, dem Erfahrungsaustausch über Trends der Zielgruppenentwicklung, der Art und Intensität der Inanspruchnahme sowie der Abklärung bei der Vorgangsweise an den Schnittstellen zwischen den Angeboten (zum Beispiel: Begleitung in höherschwellige Angebote durch BetreuerInnen der Jugendnotschlafstelle etc.)

Die tatsächlich umgesetzten Kooperationsmaßnahmen sind vorher mit den Jugendlichen abzuklären; dabei gilt der Grundsatz, dass eine Kooperation mit einer externen Stelle nur mit ausdrücklichem Einverständnis der Jugendlichen eingeleitet und in der Folge unter möglichst gleichberechtigter Teilnahme derselben gestaltet wird.

7.6 Rechtsstellung der Jugendlichen

Grundsätzlich sollte in der Jugendnotschlafstelle das Prinzip der Freiwilligkeit der Nutzung von Angeboten gelten und nichts hinter dem Rücken der Jugendlichen erledigt oder eingeleitet werden. Das gilt insbesondere auch für die eher problematische Informationspflicht gegenüber Erziehungsberechtigten und Jugendämtern.

Pflicht zur Benachrichtigung von Sorgeberechtigten, ib. bei Minderjährigen

Der Grundsatz der Freiwilligkeit sowie der Transparenz (keine Maßnahme oder Intervention hinter dem Rücken der Jugendlichen) sollte insbesondere auch für den sensiblen Bereich der Information von Eltern, Polizei, Jugendamt gelten, wobei aber gerade im Interesse der weiteren Zukunft der Jugendlichen – mit hartnäckiger Zuversicht – auf die Herstellung einer Kontaktaufnahmebereitschaft, bei gleichzeitiger Gewährleistung der von den Jugendlichen als dafür erforderlichen Schutzvorkehrungen, hingearbeitet werden soll. Das mag vielfach eine Gratwanderung sein und sollte sich im Zweifelsfall eher an den Signalen der Jugendlichen orientieren als an formalen Gesichtspunkten und Rechtsstandpunkten (soweit es eben die Einrichtung strukturell aushält).

Nach der derzeitigen gesetzlichen Situation ist bei unter 16jährigen „ohne Aufschub“ eine Information der Eltern oder ersatzweise des Jugendamtes vorzunehmen. Diese Informationspflicht ist mit einer ‚indirekten‘ Strafdrohung unterstrichen, wonach die Information von den Erziehungsberechtigten eingeklagt oder eine Verletzung derselben geklagt werden kann.

In den einzelnen Bundesländern und den dort angesiedelten Jugendnotschlafstellen hat sich eine unterschiedliche Praxis eingespielt – zwischen strikter Einhaltung dieses Meldegebotes – über intermittierende Erstinformation des Jugendwohlfahrtsträgers – bis hin zu einem eher legeren Umgang mit dem Meldegebot, unter strikter Beachtung der von den Jugendlichen formulierten Bereitschaft zu einer Kontaktaufnahme mit ihren Eltern.

Im Sinne einer Vereinheitlichung der Praxis der Jugendnotschlafstellen empfiehlt die Arbeitsgruppe „Standards in der Notversorgung“ die Anlehnung der Gesetzeslage an die vergleichbare Regelung der Rechtsposition von Familienberatungsstellen, wonach das Schutzinteresse der Jugendlichen über das Erziehungsrecht der Erziehungsberechtigten gestellt wird.

7.7 Hausordnung und interne Regelklarheit

Insbesondere in der Arbeit mit Personen, die aus (z.T. äußerst) unstrukturierten Lebenssituationen kommen, erscheint es ausgesprochen wichtig, dass sie in der jeweiligen Hilfeeinrichtung eine klare und transparente Struktur vorfinden.

Das betrifft unter anderem auch eine nachvollziehbare und vor allem auch verstehbare Hausordnung: klar, deutlich und hinsichtlich der Konsequenzen eines Regelübertrittes nachvollziehbar.

Allgemein in Kraft sind in den bestehenden Noteinrichtungen deshalb Hausordnungen, die folgende Normen setzen:

- keine Gewalt gegen MitbewohnerInnen und BetreuerInnen
- keine Drogen (eingeschlossen davon ist Besitz, Handel und Konsum)
- kein Alkohol (ist bei Betreten der Einrichtung abzugeben)
- keine Waffen (sind bei Betreten der Einrichtung abzugeben)
- Ruhezeiten („Game over after midnight!“)

8. Ablöse in adäquate Wohn- und Lebensbedingungen

Ziel von NE für wohnungslose Jugendliche ist die gezielte Bearbeitung akuter Wohnungslosigkeit, d.h. diese einer Lösung zuzuführen. Das kann – je nach den individuellen Bedürfnissen – in Form einer Weitervermittlung in mittelfristige betreute Wohnverhältnisse, in der Organisation perspektivisch aufbauender Maßnahmen, durch die Einleitung von Prozessen zur Bearbeitung der existentiellen Notlage oder eben auch in der Vermittlung in eigenständigen / nicht befristeten Wohnraum erfolgen.

Wichtig aber erscheint, dass auch in den NE bereits mit dem Zeitpunkt der Aufnahme in diese begonnen wird, die Perspektiven für eine Bewältigung von Wohnungslosigkeit mit zu denken bzw. einzuleiten. In jedem Fall bedeutet diese grundsätzliche Verankerung der Ablöseorientierung in den NE, dass kontraproduktive Bedingungen, die eher für ein (unbefristetes) Verweilen in der Notversorgung begünstigen, nach Möglichkeit strukturell bearbeitet und/oder beseitigt werden. Eine solcherart grundsätzlich verankerte Ablöseorientierung bereits in der NE ist auch als wesentliches Signal an die Instanzen des politisch/administrativen Systems zu verstehen, wonach eine Notversorgung in keinem Fall mit einer Lösung des Problems Wohnungslosigkeit verwechselt werden darf.

Ablöseorientierung versteht sich in diesem Sinne als Auftrag an die NE – und damit auch an die Jugendnotschlafstellen – und ist durch entsprechende Vorsorgen grundzulegen. Im Einzelnen handelt es sich dabei um folgende Aufgabenstellungen:

- Beratung und Information über tatsächlich gegebene Möglichkeiten
- Bewusstseinsbildung über problemverursachende Einstellungen, Verhaltensweisen etc. und
- Motivation zur Bearbeitung von Problemen, Bedürfnissen etc.
- Vermittlung von Wohnraum – Belegungsrechte für geförderten bzw. mehr / minder betreuten Wohnraum – betreutes Wohnen, selbständig Wohnen
- Zugang zu spezifischen und jugendadäquaten Hilfeangeboten – z.B. im Kontext der Jugendwohlfahrt (sekundäre Prävention)
- perspektivisch aufbauende Maßnahmen / Einleitung von Prozessen zur Bearbeitung der existentiellen Notlage / Vermittlung in spezielle Beratungs- und Betreuungsstrukturen (sekundäre Prävention)
- Zugang zu Schul- und Berufsbildungsabschluss (primäre Prävention)
- Zugang zu Arbeit und Einkommen
- Bearbeitung und Klärung von Alltagsthemen /-problemen wie Beziehungen, Sexualität, Partnerschaften, sozialer Kontakte etc. (primäre Prävention)
- Bearbeitung von Familienkrisen, wie etwa Vermittlung von therapeutisch ambulanter Familienhilfe (primäre Prävention)
- Zugang zu medizinischen, psychologischen, therapeutischen Regelangeboten z.B. zur Behandlung von körperlichen, psychischen und / oder Abhängigkeitserkrankungen (sekundäre Prävention)
- Bearbeitung von Devianz- und / oder Strafrechtsfolgen; z.B. durch Vermittlung von Bewährungshilfe, Täter-Opfer-Ausgleich, U-Haftvermeidung etc. (sekundäre Prävention)
- Schuldenberatung und / oder –regelung

8.1 Vermittlung in Folgeeinrichtung

Die Vermittlung von Jugendlichen in eine Folgeeinrichtung ist gemeinsam mit den Jugendlichen zu planen und gründlich vorzubereiten. Zum Kennenlernen der neuen Einrichtung und deren MitarbeiterInnen sowie zur Unterstützung der Jugendlichen beim Aushandeln der konkreten Betreuungsvereinbarung mit derselben sind Vorsorgen im Sinne einer Begleitung, der Hilfestellung bei der Absprache von Aufnahmebedingungen, als Angebot zur Kooperation in der Zeit des Übergangs von der NE in die Folgeeinrichtung etc. sicherzustellen, damit dieser Übergang im Interesse der Jugendlichen erfolgen kann.

Dafür braucht es klarerweise

- die entsprechenden Strukturen und Ressourcen für Kooperation in der NE
- Kenntnis der wesentlichen Einrichtungen vor Ort / in der Region, deren Schwerpunkte, Ressourcen und Regelwerke etc.

Gerade aus dieser Positionierung von NE im Schnittfeld zu den speziellen Hilfeangeboten vor Ort / in der Region ergibt sich auch die Notwendigkeit, dass den NE die Möglichkeit (wenn nicht gar ein dezidiertes Auftrags) zur Mitwirkung an Sozialplanung; etwa durch das systematische Aufzeigen von Angebotsmängeln sowie von Qualitätsdefiziten, eingeräumt werden muss.

8.2 Nachbetreuung

Die Zuständigkeit der NE endet mit einem Abschlussgespräch – klar in den Konsequenzen und transparent für die Jugendlichen – und der Übergabe der Betreuungszuständigkeit an eine Folgeeinrichtung bzw. in Form einer einverständlichen Beendigung der Betreuungszuständigkeit. Nach Möglichkeit sollte dieses Abschlussgespräch in eine verbindliche Vereinbarung zwischen NE, NutzerIn und Nachfolgeeinrichtung münden.

Eine neuerliche Zuständigkeit der NE ergibt sich in diesem Sinne erst im Kontext einer Neuaufnahme, also abhängig von einem konkreten Auftrag durch die Jugendlichen und einer entsprechenden (Neu) Vereinbarung mit denselben. Darin ist dann auch zu regeln, welche weiterführenden Kontakte – nach der Zeit in der NE – gesetzt werden – im Rahmen der verfügbaren Ressourcen und Angebotsstrukturen (wie z.B. der Anlaufberatung).

Anhang

BISHERIGE ERHEBUNGEN ZUR WOHNUNGSLOSIGKEIT JUGENDLICHER

Bisher gibt es nur wenige und ausschließlich regionale Untersuchungen zur Problematik wohnungsloser Jugendlicher in Österreich. (Siehe Übersicht auf der nächsten Seite.) Alle Untersuchungen kamen zum Ergebnis, dass deutlich mehr Jugendliche von Wohnungslosigkeit betroffen waren, als – auch von PraktikerInnen bzw. den Durchführenden der Studien – angenommen wurde und dass – auch in den Landeshauptstädten – spezifische Einrichtungen für wohnungslose Jugendliche fehlen, welche niederschwellige (anforderungsarme) Angebote für Jugendliche und junge Erwachsene leisten. Daraus ergibt sich u. a. die Schlussfolgerung, dass eine bundesweite „Bestandsaufnahme“ (Erhebung zu dieser Thematik) notwendig ist, um in Folge den Umfang weiterer Betreuungsangebote und vor allem auch deren Inhalte und Struktur weiter zu entwickeln.

1. Zielsetzungen bisheriger Erhebungen zu wohnungslosen Jugendlichen

Mitgliedsvereine der BAWO haben seit 1995 zur Thematik wohnungsloser Jugendlicher Erhebungen im Bundesland Tirol, im Raum Bregenz (Unterland) sowie im Raum Linz und Salzburg Stadt durchgeführt. Die StudienautorInnen waren: DOWAS Innsbruck (Zeitraum der Erhebung: 1996), Projektgruppe „Obdachlose Jugendliche“ im Fachbereich Jugend sowie Verein Lebensraum Bregenz (01.01.1998 bis 31.03.1999), eine Arbeitsgruppe des Jugendwohlfahrtsforums in Salzburg (1995) sowie E. Achleitner und M. Bacher vom Sozialverein B37 in Linz (1999).

Ziel dieser Erhebungen war, neben der Feststellung der Anzahl der wohnungslosen Jugendlichen und ihrer Problemlagen, auch den Bedarf an spezifischen Angeboten zu Betreuung und Unterbringung zu eruieren und Versorgungslücken zu orten. Ergebnis war die Erkenntnis der Notwendigkeit, einerseits niederschwellige Einrichtungen sowohl für Jugendliche (ca. 14-19jährige) als auch für junge Erwachsene zu schaffen und andererseits die Abstimmung der bestehenden Betreuungsangebote zu verbessern. Die Heterogenität der Gruppe der wohnungslosen Jugendlichen hinsichtlich ihrer Bedürfnisse und Problemlagen macht – vor dem Hintergrund der geteilten rechtlichen Zuständigkeit für Jugendliche und junge Erwachsene – die Abstimmung der verschiedenen Betreuungsangebote zu einer anspruchsvollen Aufgabe von Sozialplanung. Beispielsweise ist es in der Praxis schwierig, für Minderjährige eine Wohnversorgung *ohne* Betreuung zu erreichen, gleichermaßen ist es aber auch schwierig, für junge Erwachsene einen Wohnplatz *mit* Betreuung zu finden, wenn dies im Einzelfall geboten erscheint und vom Betroffenen angenommen würde.

ÜBERSICHT ÜBER BISHERIGE ERHEBUNGEN ZU WOHNUNGSLOSIGKEIT VON KINDERN, JUGENDLICHEN UND JUNGEN ERWACHSENEN IN ÖSTERREICH ⁷						
AutorInnen	Region	Erhebungszeitraum	Definition der Altersgruppe	Erhobene Gesamtzahl wohnungsloser Jugendlicher	Anteil Frauen/ Mädchen	Anteil Jugendliche unter 16 Jahren
Projektgruppe "Obdachlose Jugendliche" im Verein Lebensraum Bregenz	Raum Bregenz, Dornbirn, Hohenems, Lustenau	1.1.98 - 31.3.99	12 bis 21	59 Jugendliche	13 (22%)	7 (12%)
DOWAS Innsbruck	Tirol (gesamtes Bundesland!)	1996	13 bis 21	323 Jugendliche ⁸	83 (45%) ¹	24 (13%) ¹
Arbeitsgruppe Jugendwohlfahrtsforum Salzburg	Salzburg Stadt und Umgebung	1995	14 bis 18	94 Jugendliche	37 (39%)	36 (38%)
Sozialverein B37	Raum Linz	1. Halbjahr 1999	bis 21	259 Jugendliche ³	114 (56%) (von 204)	60 (29%) (von 200)
Sozialverein B37	Raum Linz	2. Halbjahr 1999	bis 21	168 Jugendliche ³	64 (44%) (von 145)	21 (14%) (von 145)

Trotz der, auch für die AutorInnen und teilnehmenden Einrichtungen, überraschend hohen Anzahl wohnungsloser Jugendlicher ist darüber hinaus von einer hohen Dunkelziffer auszugehen, die von der Salzburger Arbeitsgruppe mit 100% eingeschätzt wurde.

⁷ Im Herbst 2000 wurde eine Erhebung der Sozialakademie Linz mit qualitativen Interviews mit wohnungslosen Jugendlichen im Raum Linz abgeschlossen, die hier unberücksichtigt geblieben ist.

⁸ Insgesamt 323 Jugendliche, davon wurden für 246 Jugendliche Fragebögen ausgefüllt. Nach Abzug von 62 Doppelnennungen wurden sozialstatistische Daten von 184 Jugendlichen ausgewertet.

³ Insgesamt 204 wohnungslose Jugendliche (1. Halbjahr 1999) bzw. 145 Betroffene (2. Halbjahr). Von diesen wurden sozialstatistische Fragebögen für 204 Jugendliche (1. Halbjahr) bzw. 145 Jugendliche (2. Halbjahr) ausgewertet. Der Unterschied der Ergebnisse beider Erhebungen liegt primär darin, dass in der ersten Halbjahreserhebung 51 Mädchen/junge Frauen vom Zentrum Spattstraße statistisch miterfasst wurden, im zweiten Halbjahr nicht mehr.

2. Methodische Vorgehensweisen

Die Erhebungen wurden entweder als Befragungen von Einrichtungen durchgeführt, als Erhebung der sozialstatistischen Daten der betroffenen Jugendlichen, die von MitarbeiterInnen von Beratungs- und Betreuungseinrichtungen in anonymisierter Form ausgefüllt und von den StudienautorInnen ausgewertet wurden, oder in Kombination beider Methoden. Die Studien wurden generell auch durch Gespräche mit MitarbeiterInnen der teilnehmenden Einrichtungen ergänzt.

Die Fragebögen waren so ausgelegt, dass nach den wesentlichen Stammdaten der Jugendlichen (z. B. Alter, Geschlecht) sowie ihren Problemlagen und nach den in Anspruch genommenen Betreuungsangeboten gefragt wurde. Weiters wurden Angaben zu aktuellen Betreuungsangeboten und zum eingeschätzten Bedarf erbeten. Die Fragen wurden zum Teil offen gestellt. Von einzelnen Einrichtungen kamen auch Hinweise auf Jugendliche mit Wohnproblemen, für die aber keine genauen Daten verfügbar waren und dadurch auch statistisch nicht miterfasst werden konnten.

Um Doppel- und Mehrfachnennungen zu vermeiden, sind die AutorInnen verschiedene Wege gegangen. Vorrangig war die Wahrung der Anonymität der Betroffenen. In Tirol und Linz verwendete man die Anfangsbuchstaben der Namen und in Vorarlberg hat man, nachdem man zuerst die Namen zusammengetragen hatte, jedem Jugendlichen einen Zahlencode zugewiesen und erst dann die Daten eingetragen. In Salzburg vermied man Doppelnennungen weitgehendst, indem man sich auf jene Stellen konzentrierte, bei denen hauptsächlich Erstkontakte hergestellt werden.

3. Altersdefinitionen

Die Zielgruppe der genannten Studien war nicht immer gleich definiert, aber generell wurde die Altersgruppe der 13 bis 21 Jährigen untersucht (in Salzburg hauptsächlich 14 bis 18 Jährige, einige wenige jünger bzw. auch älter), die wohnungslos waren bzw. dringenden Unterbringungsbedarf hatten und in Kontakt mit Einrichtungen standen.

Dazu wurden Einrichtungen der Jugendwohlfahrt, der Wohnungslosenhilfe, Beratungsstellen u.ä. kontaktiert. In Tirol wurden auch höherbildende Schulen mit einbezogen. Der Salzburger Autorenkreis bemängelte eine sehr geringe Beteiligung der Wohnungslosenhilfe, die offensichtlich wenige KlientInnen im Altersbereich von 19 bis 21 Jahren hatte. Daraus konstatierte man eine Angebotslücke für junge Erwachsene, resultierend aus abgelaufener Zuständigkeit der Jugendwohlfahrt und der fehlenden „Akzeptanz von Angeboten der Wohnungslosenhilfe“.

4. Ergebnisse

Die Studien ergaben, dass die meisten Jugendlichen von Mehrfachproblematiken betroffen waren. An erster Stelle standen dabei problematische familiäre Verhältnisse. Danach folgten im Allgemeinen Probleme in Schule/Arbeit/Lehre, Suizidgefährdung, Drogen- und Alkohol- sowie gesundheitliche Probleme, Gewalt- oder Psychiatrieerfahrung; bei MigrantInnen ggf. ungesicherter Aufenthaltsstatus. Signifikante geschlechtsspezifische Unterschiede gab es bei der Straffälligkeit. Hier waren ganz klar mehr Burschen davon betroffen. In Bezug auf Gewalterfahrungen kann gesagt werden, dass einerseits eher jüngere darunter leiden und gleichzeitig auch mehr weibliche Jugendliche davon betroffen sind.

Im Raum Bregenz/Unterland wurde insgesamt eine Zahl von 59 wohnungslosen Jugendlichen festgestellt, im Bundesland Tirol 323 Betroffene, in der Stadt Salzburg 94 und im Raum Linz 259 wohnungslose Jugendliche. In Tirol und in Linz konnten nicht für alle betroffenen Jugendlichen sozialstatistische Fragebögen ausgefüllt werden, weshalb sich die folgenden Angaben auf die jeweiligen Teil-Stichproben beziehen: Der Anteil wohnungsloser Mädchen bzw. junger Frauen reichte von 22% in Bregenz (Raum Unterland) über 45% in Tirol bzw. 39% in der Stadt Salzburg bis zu 56% in Linz. Der Anteil der unter 16 Jährigen lag zwischen 12% (Raum Unterland) und 38% (Salzburg). Generell wurde festgestellt, dass das Durchschnittsalter der betroffenen weiblichen Jugendlichen niedriger ist, als jenes der männlichen. Allerdings verschiebt sich dieses Bild mit zunehmendem Alter. Das heißt, dass junge Männer häufiger von Wohnproblemen betroffen sind als junge Frauen. Generell steigt schließlich die durchschnittliche Dauer der Wohnungslosigkeit mit steigendem Alter.

Diese Ergebnisse können unterschiedlich verstanden und müssen daher mit Vorsicht interpretiert werden: Sie können bedeuten, dass etwa in Linz jüngere Menschen und zu einem höheren Anteil Mädchen von Wohnungslosigkeit betroffen sind als etwa im Raum Bregenz; oder, dass in der Linzer Erhebung ein besserer Zugang zu jüngeren bzw. weiblichen Wohnungslosen gefunden wurde. Oder aber, dass etwa in Linz günstigere Voraussetzungen für den „Zugang“ Jüngerer bzw. von Mädchen zu Beratungsstellen u. a. Einrichtungen gegeben ist. Mit diesem Beispiel sollen weder die Qualität der unterschiedlichen Erhebungen oder gar der regionalen Betreuungsangebote miteinander verglichen werden, vielmehr wird daraus der Schluss gezogen, dass eine bundesweite Studie interessante Ergebnisse gerade auch im regionalen Vergleich liefern könnte.

Die Betreuungsdauer der wohnungslosen Jugendlichen ist natürlich sehr abhängig von der Art bzw. Zielsetzung der jeweiligen Einrichtung. Trotz Unterschieden in den einzelnen Studien kann gesagt werden, dass mehr als die Hälfte der betroffenen Jugendlichen länger als einen Monat betreut wurde.

Eine Erhebung der Anzahl wohnungsloser Jugendlicher ist im Wesentlichen darauf beschränkt, nur jene erfassen zu können, die in Kontakt mit entsprechenden Einrichtungen stehen. Darüber hinaus kam es zu Hinweisen auf Jugendliche mit Wohnproblemen. Das heißt, ein bestimmter Anteil der Betroffenen konnte nicht erfasst werden. Dabei handelt es sich zu einem großen Teil um Jugendliche in prekären Wohnverhältnissen. Trotzdem konnten die angeführten Studien die Situation der Wohnungslosigkeit Jugendlicher explorativ wiedergeben und erstmals konkrete Hinweise auf die Größenordnung der Gruppe der Betroffenen liefern.

5. Resümee

Insgesamt wurde festgestellt, dass die Zahl der wohnungslosen Jugendlichen nicht nur deutlich höher liegt als angenommen. Deshalb gab es als Resümee der Studien allgemein die Forderung, ein Betreuungsangebot zu schaffen, das von einfachen Überlebenshilfen und niederschweligen Unterbringungsformen bis hin zu intensiver Betreuung reicht. Zum einen brauchen die verschiedenen Altersstufen speziell abgestimmte Betreuungsstrategien und zum anderen differenzieren sich gleiche Altersgruppen zusätzlich in ihrer Problemlage bzw. Sozialisation. Das heißt, die Bedürfnisse sind unterschiedlich gelagert und dementsprechend sind adäquate Betreuungsmodelle erforderlich.

Christian Halvax, Stefan Ohmacht, BAWO Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe

Materialien

- Heinz Schoibl, Zum Stellenwert von Notschlafstellen und Kriseneinrichtungen in der kommunalen Wohnungslosenhilfe, in: Dokumentation der 1. Österreichischen Notschlafstellen-Tagung, Wien 1995
- Heinz Schoibl, Standortbestimmung der Notschlafstellen in Österreich; in: Armut im Dunkelfeld, Dokumentation der IV. österreichischen Notschlafstellen-Tagung, Linz 1998
- Arbeitskreis Jugend-Notschlafstelle, Rahmenkonzept Notschlafstelle für Jugendliche in Salzburg, Salzburg 1996
- Jugendnotschlafstelle Schlupfhaus, Konzept, Graz 4/97
- Andreas Mayr, Bernhard Kathan, DOWAS, Wohnungslosigkeit von Jugendlichen in Innsbruck, 1997
- DOWAS, Konzept NE – Niederschwellige Einrichtung für wohnungslose Jugendliche, Innsbruck 9/97
- DOWAS Innsbruck, Wohnungslose Jugendliche in Tirol, Innsbruck 1997
- Eitel, G., Schoibl, H., Grundlagenerhebung zur Wohnungslosensituation in Österreich unter besonderer Berücksichtigung von Familien und Jugendlichen, Wien 1999
- Projektgruppe „Obdachlose Jugendliche im Fachbereich Jugend/Verein Lebensraum Bregenz“, Recherche über obdachlose Jugendliche im Raum Bregenz, Dornbirn, Hohenems, Lustenau Herbst 1998 – Frühling 1999, Bregenz 1999
- BAWO, Wohnungslosenhilfe ist Hilfe zum Bleiben, Grundsatzprogramm, überarbeitete Fassung, Innsbruck 1998
- Ernst Achleitner, Marion Bacher, Sozialverein B37 Linz, „Wohnungslose Jugendliche“ und „Rahmenkonzept zur Betreuung und Unterbringung für wohnungslose Jugendliche in Linz“, Linz 3/99
- Birgit Stockhammer, Heinz Schoibl (Hg.) Eintritt frei ... ? Notversorgung für Jugendliche im Spannungsfeld zwischen Jugendwohlfahrt und Wohnungslosenhilfe, Tagungsbericht, Salzburg 1999
- Heinz Schoibl, Notschlafstellen – Standards, Grundausstattung und inhaltliche Ausrichtung, V. österreichische Notschlafstellen-Tagung, Graz – Salzburg 2000

Am Standardkatalog haben mitgearbeitet:

Birgit Stockhammer, Alfred Hager, Gerti Katzlberger (EXIT 7, Salzburg)

Gerhard Eisschill (ask – Krisen- und Notschlafstelle für Jugendliche, Linz)

Ernst Achleitner, Marion Bacher (B37, Linz)

Andreas Mayr, Christine Schatz (Chill out, DOWAS Innsbruck)

Andreas Bayr (Jugend am Werk – Streetwork, Wien)

Klaus Gregorz, Karl Polt (Schlupfhaus, Graz)

Franz Allerstorfer (oö. Landesregierung, Jugendwohlfahrt)

Stefan Ohmacht (BAWO, Wien)

Christoph Schreiner (J-NOST des VBSA, Wien)

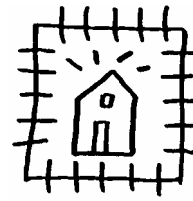
Redaktion

Heinz Schoibl (Helix OEG, Salzburg)



Forschung und Beratung, Salzburg

BAWO



BUNDESARBEITSGEMEINSCHAFT WOHNUNGSLOSENHILFE



Verein zur Förderung des DOWAS, Innsbruck



Caritas Salzburg



Sozialverein B37 Linz



ask – Krisen- und Notschlafstelle für Jugendliche
Linz

Caritas schlupfhaus

Caritas Graz, Jugendnotschlafstelle



»RETTET DAS KIND«
W I E N

ARBEITS -
GEMEINSCHAFT
NIEDER -
SCHWELIGE
EINRICHTUNGEN
FÜR WOHNUNGSLOSE
JUGENDLICHE

Graz - Wien - Linz - Salzburg -
Innsbruck

März 2001